Fußballverein Löchgau e.V. Vereinsregister VR 30080, Amtsgericht Stuttgart -Registergericht-

Vereinssatzung vom 03. April 2009/24. Mai 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Fußballverein Löchgau 1946 e.V."
- 2. Der Verein wurde im Jahr 1946 gegründet und hat seinen Sitz in Löchgau.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim unter Nr. 80 eingetragen.
- 5. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Des Weiteren dient der Verein der Wertevermittlung und Integration von Jugendlichen, auch mit Migrationshintergrund.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen und Freizeitveranstaltungen,
 - c) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen,
 - d) Die Anstellung der zur sachgemäßen Leitung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs erforderlichen sportlichen Leiter.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Parteipolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

- Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- 2. Die Vereine der weiblichen Bundesligen sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen -insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung- sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereins-

- gewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- 3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 5 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren,
 - b) Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren,
 - c) Kinder bis zu 14 Jahren,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).
- 2. Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht wahl- und stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2. Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.
- 3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.
- 4. Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 5. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.
- Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 15. Dezember dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.
- 3. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 19 gegen das Mitglied verhängte Strafen.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört,

c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

- 5. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.
- 7. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu bedienen.
- 2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 4. Zur Übernahme eines Amtes im Verein kann niemand gezwungen werden.
- 5. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
- 6. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Beiträge und Dienstleistungen

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen, Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr von bis zu 20 % des Jahresbeitrags verpflichtet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.
- 3. Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Für Mitglieder, die nach dem 31. März in den Verein eintreten, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr spätestens im 4. Quartal eingezogen.
- 4. Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.
- 5. Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Geschäftsbereiche gründen und diesen Aufgaben übertragen.
- Aufgaben, Zweck und Organisation von Geschäftsbereichen sowie der Funktionsträger werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung des Vereines beschlossen werden muss.

§ 11 Hauptversammlung

 Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Löchgau unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und die Vorsitzenden Bereich Finanzen und Sport,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassen- und Geschäftsführung,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen.
- Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Hauptversammlung.
- 4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und außer einem der Vorsitzenden mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§ 8) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht. Ordentliche Tagesordnungspunkte sind solche, die schon mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
- 9. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 10. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassen- und Geschäftsführung,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - f) die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder, die vom Vorstand abgelehnt wurden,

- g) den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Genehmigung der Geschäftsordnung,
- j) die Abstimmung über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder anderen Vereinen,
- k) die Auflösung des Vereins,
- den Beschluss zum Kauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken, sowie für die Aufnahme von Darlehen,
- m) weitere Aufgaben, die durch die Geschäftsordnung geregelt sind.
- 11. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Vorsitzenden Bereich Sport,
 - c) dem Vorsitzenden Bereich Finanzen.

Alle Vorstandmitglieder sind gleichberechtigt.

- Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
- 3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes,
 - d) die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes,
 - e) die Festlegung von größeren Veranstaltungen,
 - f) die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 4. Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
- 5. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht möglich. Stimmenenthaltungen z\u00e4hlen nicht mit.
- 7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
- 10. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- 1. Zur Erledigung technischer und geschäftlicher Arbeiten ist ein erweiterter Vorstand zu bilden. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) dem Vorstand gem. § 12,
 - b) dem Teamleiter Junioren/Juniorinnen,
 - c) dem Leiter Bereich Sport,
 - d) dem Teamleiter Herren,
 - e) dem Teamleiter Frauen,

 - f) dem Teamleiter Verwaltung, g) dem Teamleiter Technik/Sportgeräte/Anlagen/Gebäude/Umwelt, h) dem Teamleiter Kassier,

 - dem Teamleiter Veranstaltungen/Wirtschaft,
 - dem Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit, j)
 - k) dem Teamleiter Sponsoring.
 - dem Präsidenten.

Die neben dem Vorstand im erweiterten Vorstand vertretenen Funktionäre werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 2. Dem erweiterten Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu. Ihm obliegt die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten die
 - a) ihm von der Versammlung übertragen werden,
 - b) zu einem reibungslosen Ablauf des Sport- und Spielbetriebs notwendig sind,
 - c) der Erhaltung des Vereinseigentums dienen.
- 3. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- 4. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftslage dies erfordert, jedoch mindestens einmal im Quartal.

§ 14 Ältestenrat

- 1. Vom Vorstand wird auf jeweils 3 Jahre ein Ältestenrat bestellt, der aus 4 Personen und den Ehrenvorsitzenden besteht. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Hauptversammlung bestätigt.
- 2. Der Ältestenrat hat beratende Funktion in allen Vereinsangelegenheiten. Er tritt insbesondere als Schlichtungsstelle auf und wirkt ausgleichend in Streitfällen und bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten.
- 3. Der Ältestenrat kann zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Die Kassenführung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Präsident

Von der Hauptversammlung kann ein Präsident für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Er hat vor allem beratende Funktion und repräsentiert den Verein nach innen und außen.

§ 17 Geschäftsstelle

- Der Verein kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung eine Geschäftsstelle am Ort seines Sitzes errichten.
- 2. Die Geschäftsstelle ist mit den notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

§ 18 Wahlen und besondere Bestimmungen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Bis zur offiziellen Wahl durch die Hauptversammlung kann das kommissarische Mitglied nur beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
- 4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
- 5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 19 Strafbestimmungen

- 1. Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 7 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.
- Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
- Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.
- 4. Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 6. Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Löchgau, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportverein zu verwenden hat.
- 4. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 21 Haftung und Haftpflicht

- Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 2. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22	Inkrafttreten
------	---------------

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 03.April 2009 beschlossen. Sie tritt am darauffolgenden Tage in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Löchgau, den 03. April 2009/24. Mai 2019

^{1.} Vorsitzender Dieter Schuster